

NP.50.70.109 – Anlage

Bedingungen für die Verwendung von Free & Open Source Software in Nichtproduktionsmaterial:

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen ergänzen vertragliche Bestimmungen für die Erstellung und/oder Lieferung von Nichtproduktionsmaterial, insbesondere von Softwareprodukten in den Bereichen der Enterprise-IT und Mobile Apps, („Hauptvertrag“) zwischen dem Auftragnehmer und der Daimler Truck AG oder damit verbundener Unternehmen i. S. d. § 15 AktG („Auftraggeber“) für die Nutzung von sogenannter „Freier Software“ oder „Open Source Software“ (zusammen „FOSS“). Statt dieser Bedingungen gelten für Produkte, die zur Verwendung in Fahrzeugen bezogen werden („Produktionsmaterial“) die für Produktionsmaterial maßgeblichen Bedingungen des Auftraggebers. Vom Anwendungsbereich dieser Bedingungen umfasst sind unter dieser Maßgabe sowohl (1) der Bezug von nicht für den Auftraggeber spezifisch erstellter und generell auf dem freien Markt angebotener Software („Standardsoftware“) als auch (2) für den Auftraggeber spezifisch entwickelte oder angepasste Software („Individualsoftware“) und unabhängig davon ob diese jeweils als eigenständiges Produkt oder als Bestandteil eines anderen Produktes (z.B. Hardware, Produktionsanlagen) an den Auftraggeber geliefert werden. Für FOSS gelten diese Bedingungen vorrangig zum Haupt-vertrag. Individuelle Abweichungen hiervon müssen unter ausdrücklichem Verweis auf die davon betroffenen Regelungen schriftlich vereinbart werden.
- 1.2 Der Begriff FOSS in diesem Dokument umfasst jede Software, die grundsätzlich kostenlos erhältlich ist und unter einer Lizenz oder anderen vertraglichen Regelung („FOSS-Lizenz“) steht, die als Bedingung für die Bearbeitung und/oder Verbreitung der Software und/oder mit dieser verbundene oder von dieser abgeleitete Software („FOSS-Derivat“) zumindest eine der folgenden Voraussetzungen enthält:
- a) der Quellcode solcher Software und/oder eines FOSS-Derivats muss Dritten zugänglich gemacht werden; und/oder
 - b) Dritten muss erlaubt werden, abgeleitete Erzeugnisse aus solcher Software und/oder eines FOSS-Derivats zu erstellen; und/oder
 - c) Dritten müssen für die Installation solcher Software etwa notwendige Autorisierungsschlüssel zur Verfügung gestellt werden; und/oder
 - d) bestimmte Hinweise oder bestimmte Dokumente, wie etwa ein Lizenztext, sind in der zugehörigen Produktdokumentation und/oder anderen mitgelieferten Materialien aufzunehmen und/oder mit Empfängern zu vereinbaren.

2. Zustimmung des Auftraggebers zum Einsatz von FOSS oder FOSS-Derivaten

- 2.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers dürfen FOSS nur enthalten, soweit dieser unter korrekter Verwendung des jeweils aktuell von dem Auftraggeber bereitgestellten Dokuments zur „Zustimmung und Offenlegung der Verwendung Freier Software und Open-Source-Software (FOSS) in Nichtproduktionsmaterial (NP.50.70.108)“ („FOSS-DD“) die Zustimmung des Auftraggebers hierzu erlangt hat („erlaubte FOSS“).
- Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber erstmalig das vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte FOSS-DD spätestens mit dem Angebot über betroffene Lieferungen oder Leistungen vorlegen, sodass dieses bei einer Bestellung durch den Auftraggeber entsprechend berücksichtigt werden kann. Der Auftragnehmer kann sich zum Zwecke der Übermittlung des FOSS-DD, nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber, elektronischer Kommunikationsmittel bedienen, die eine adäquate Dokumentation der Zustimmung erlauben (z.B.: mittels Disclosure Portal Lösung, Ablage im Source Code Repository, o.Ä.).
- 2.2 Soweit eine Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers Standardsoftware enthält, gilt die Zustimmung durch den Auftraggeber zur Verwendung von FOSS in der Standardsoftware in dem Umfang erteilt, in welchem der Auftragnehmer diese durch vollständiges und ordnungsgemäßes Befüllen des FOSS-DD (gem. Ziff. 2.a. und Ziff. 3.a. des FOSS-DD) offengelegt hat. Einer gesonderten Zustimmung durch den Auftraggeber bedarf es in diesem Fall abweichend von Vorgenanntem nicht.
- 2.3 Soweit der Auftragnehmer in Individualsoftware FOSS verwenden will, muss er durch vollständiges und ordnungsgemäßes Befüllen des FOSS-DD (Ziffer 2.b und Ziffern 3.b.-d. des FOSS-DD) die vorherige Zustimmung des Auftraggebers beantragen und erlangen. Der Auftraggeber entscheidet nach freiem Ermessen über den Einsatz von FOSS in Individualsoftware. Der Auftragnehmer beantwortet Rückfragen hierzu unverzüglich.
- 2.3.1 (*Zustimmung im Einzelfall*): Die Zustimmung zu der Verwendung von FOSS in dem zu liefernden Produkt oder Teilprodukt muss unter vollständiger Aufführung der jeweils zu verwendenden Software-Komponenten, welche FOSS enthalten, („FOSS-Komponenten“) beantragt werden (Ziffer 2.b und Ziffer 3.b des FOSS-DD).
- 2.3.2 (*Akzeptanz von Allowlists und Denylists*): Der Auftraggeber kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, dem Auftragnehmer eine oder mehrere Listen mit FOSS-Komponenten und/oder FOSS-Lizenzen bereitstellen, für welche die Zustimmung zur Verwendung in der Entwicklung von Individualsoftware in dem spezifischen Produkt oder in einem bestimmten Teilprodukt als durch den Auftraggeber erteilt („Allowlist“) oder verweigert („Denylist“) gilt. Soweit eine Allowlist oder Denylist eine bestimmte FOSS-Lizenz enthält, kann diese einzelne FOSS-Komponenten unter dieser FOSS-Lizenz definieren, auf welche sich die Zustimmung oder Verweigerung nicht erstreckt. In dem Umfang, in welchem der Auftraggeber mit einer Allowlist der Verwendung von FOSS zustimmt, bedarf es einer gesonderten Zustimmung nach Ziffer 2.3.1 nicht. Die Akzeptanz und Einhaltung der bereitgestellten Allowlist und Denylists ist durch den Auftragnehmer gem. Ziffer 2.b und Ziffer 3.c des FOSS-DD zu bestätigen. Verweigert eine Denylist den Einsatz einer FOSS-Komponente, deren FOSS-Lizenz auf einer anwendbaren Allowlist enthalten ist, genießt die Denylist insoweit Vorrang.
- 2.3.3 (*Agile Entwicklung*): Sofern die Entwicklung von Individualsoftware für den Auftraggeber unter der Anwendung einer agilen Entwicklungsmethode erfolgen soll, kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Option des

¹ von FOSS Disclosure Document

„agilen Entwicklungspfad“ (Ziffer 2.b und 3.c des FOSS-DD) wählen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer während der Entwicklung nach eigenem Ermessen FOSS-Komponenten einsetzen. Dieser Einsatz steht jedoch unter dem Vorbehalt der späteren schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber.

Die Genehmigung kann nach alleinigem Ermessen des Auftraggebers in Teilabschnitten der Entwicklung erfolgen, beispielsweise nach einzelnen „Sprints“ oder im Rahmen eines „Sprint Reviews“. Die Genehmigung steht im freien Ermessen des Auftraggebers. Verweigert er diese, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die verweigte FOSS auf eigene Kosten zu entfernen und anderweitig ohne Funktionseinschränkung zu ersetzen. Etwaige vorab erteilte Zustimmungen nach Ziffer 2.3.1 oder vorab akzeptierte Allowlist nach Ziffer 2.3.2 bleiben hiervon unberührt. Zur Klarstellung: Sofern eine eingesetzte FOSS-Komponente bereits von einer Zustimmung nach Ziffer 2.3.1 oder einer akzeptierten Allowlist nach Ziffer 2.3.2 umfasst ist, bedarf es einer nochmaligen Genehmigung im Rahmen dieser Ziffer 2.3.3 nicht.

2.3.4 (*Konformitätserklärung*): Zur finalen Abnahme der Individualsoftware hat der Auftragnehmer mittels des FOSS-DD (Ziffer 2.b und 3.c des FOSS-DD) eine Erklärung abzugeben, dass das Produkt ausschließlich FOSS enthält, welche von durch den Auftraggeber erteilte Zustimmungen umfasst ist. Soweit und sofern der Auftragnehmer eine Allowlist und/oder Denylist des Auftraggebers akzeptiert hat, bestätigt er in diesem Umfang auch deren Einhaltung. Sämtliche enthaltene FOSS ist dementsprechend im Zuge der Konformitätserklärung in dem FOSS-DD anzugeben. Dies ist zwingende Voraussetzung für eine vollständige und vertragsgemäße Abnahme nach Maßgabe des Hauptvertrages.

- 2.4 Soweit es einer Zustimmung bedarf, wird diese, mit Ausnahme von Ziffer 2.2, nur ausdrücklich und schriftlich erteilt. Schweigen des Auftraggebers in Bezug auf das FOSS-DD bedeutet keine Zustimmung. In diesem Fall wird der Auftraggeber den Auftragnehmer entweder schriftlich oder durch Beifügung des genehmigenden FOSS-DD in die Bestellung des FOSS enthaltenden Produktes von der Entscheidung bezüglich der beantragten Verwendung der FOSS informieren. Diese Entscheidung kann eine Ablehnung oder eine Zustimmung sein. Auch eine vollständige Ablehnung der beantragten Verwendung von FOSS berührt nicht die Verpflichtungen des Auftragnehmers, insbesondere hinsichtlich der Erfüllung aller bestehenden Vertragspflichten gegenüber dem Auftraggeber. Der Auftraggeber darf sich zum Zwecke dieser schriftlichen Zustimmung elektronischer Kommunikationsmittel bedienen, die eine adäquate Dokumentation der Zustimmung erlauben (z.B.: mittels Disclosure Portal Lösung, Ablage im Source Code Repository, FOSS License Assessment Tool, o.Ä.).

3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Sowohl bei in Standardsoftware als auch in Individualsoftware enthaltener FOSS, erfolgt die Zustimmung durch den Auftraggeber unter der Bedingung und entsprechenden Pflicht des Auftragnehmers,

- a) die jeweils für die FOSS-Komponente anwendbaren FOSS-Lizenz- und Nutzungsbedingungen selbst einzuhalten und deren Kompatibilität zu sonst enthaltener FOSS und/oder sonstiger enthaltener Software sicherzustellen;
- b) den Auftraggeber über die zu erfüllenden Verpflichtungen aus den jeweils anwendbaren FOSS-Lizenz- und Nutzungsbedingungen vollständig zu informieren und in die Lage zu versetzen, diese selbst erfüllen zu können, insbesondere für den Fall einer Weitergabe der Standard- und/oder Individualsoftware; und
- c) die jeweils verwendeten FOSS-Komponenten in einer Art und Weise in die Standard- und/oder Individualsoftware zu integrieren, die ein Übergreifen der FOSS-Lizenzbedingungen auf den proprietären und/oder sonstigen Teil der Software als Ganzes oder in Teilen („Copyleft-Effekt“) und die Pflicht zur Gewährung von Patentlizenzen zulasten des Auftraggebers ausschließt.

Zur Klarstellung: Hält der Auftragnehmer die vorgenannten Bedingungen für die Zustimmung zur Verwendung von FOSS in Standard- und/oder Individualsoftware nicht ein, so gilt die entsprechende Zustimmung des Auftraggebers für die betroffene FOSS-Komponente und/oder das FOSS-Derivat als nicht erteilt.

- 3.2 Ergänzend zu den Pflichten aus Ziffer 3.1 gelten für die Lieferung von Individualsoftware die nachfolgenden Pflichten:

3.2.1 Der Auftragnehmer wird alle Verpflichtungen aus dem Einsatz von FOSS und von FOSS-Derivaten auch für deren Bearbeitung und Verbreitung für den Auftraggeber an dessen Stelle und in dessen Auftrag erfüllen, außer soweit dies nach der jeweiligen FOSS-Lizenz unzulässig ist.

3.2.2 Der Auftragnehmer wird seine Lieferungen oder Leistungen, insbesondere auch die Software-Architektur und-entwicklung, unter Beachtung der Vorgaben des Auftraggebers so gestalten und strukturieren, dass die jeweiligen FOSS-Lizenzen nicht mit der digitalen Signatur, Authentisierungsinformationen, kryptografischen Schlüsseln oder anderen Informationen der für oder von dem Auftraggeber verwendeten Hardware in Konflikt stehen. Das setzt insbesondere auch voraus, dass diese Informationen weder ganz noch teilweise vom Auftraggeber herausgegeben werden müssen.

3.2.3 Genehmigte FOSS und FOSS-Derivate müssen technisch so in Lieferungen oder Leistungen eingebunden sein, dass sie entfernt und durch ein anderes Produkt ersetzt werden können.

3.2.4 Der Auftragnehmer wird sämtliche FOSS-Lizenztexte, in der Dokumentation wiederzugebende Hinweise und sonstige, von dem Auftraggeber zur Erstellung und Verwendung einer lauffähigen Version der genehmigten FOSS benötigte Komponenten (etwa angepasste Build Scripts) spätestens bis zur Übergabe der Lieferungen oder Leistungen übergeben, einschließlich des Quellcodes der FOSS und etwaiger FOSS-Derivate.

3.2.5 Falls dies nach den jeweiligen FOSS-Lizenzen erforderlich ist oder der Auftraggeber es wünscht, stellt der Auftragnehmer den entsprechenden FOSS-Projekten von ihm erstellte FOSS-Derivate zur Verfügung. Dies erfolgt stets in vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber und nur, sofern keine Patente oder sonstigen rechtlichen Gründe entgegenstehen. Soweit der Auftraggeber das Zurverfügungstellen wünscht erfolgt dies nur, sofern die FOSS-Derivate nicht-differenzierend und dem „Commodity“-Bereich zuzuordnen sind, und keine Geheimhaltungsvereinbarungen entgegenstehen. Zweifelsfälle entscheidet der Auftraggeber.

4. Prüfung und Monitoring

- 4.1 Der Auftragnehmer prüft vor jeder (Neu-) Lieferung von Software, insbesondere auch neuer Versionen, Releases, Updates, Bugfixes und Patches, ob

- a) darin enthaltene FOSS unter einer neuen oder geänderten FOSS-Lizenz veröffentlicht wurde;
- b) darin enthaltene FOSS gemäß der maßgeblichen FOSS-Lizenzen, sowie bei Individualsoftware gemäß des FOSS-

- DD und den Vorgaben des Auftraggebers verwendet wird; und
- c) Korrekturen, Patches oder neue Versionen für die darin enthaltene FOSS erhältlich sind und lässt bei Individualsoftware den Auftraggeber über deren Einsatz mittels des FOSS-DD entscheiden.
- 4.2 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle für den Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der vom Auftraggeber übernommenen Verpflichtungen erforderlichen Gegenstände bereit.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich für die in Lieferungen und Leistungen enthaltene FOSS auf aktuellem Stand zu halten und den Auftraggeber über Sicherheitsrisiken zu informieren.
- 5. Änderungen**
- 5.1 Änderungen einer vom Auftraggeber freigegebenen FOSS oder FOSS Derivate bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Dafür gilt das Verfahren für eine erstmalige Verwendung von FOSS entsprechend. Dieses Verfahren gilt auch, wenn es sich nur um eine neue Version der FOSS oder FOSS Derivate handelt, und bei jeder Änderung des von dem Auftraggeber zugestimmten bzw. genehmigten Einsatzzwecks. Der Auftragnehmer holt die Zustimmung zu Änderungen mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf ein, unter Angabe des geplanten Zeitpunkts der Aufnahme der Änderungen in die Lieferung oder Leistung. Für darüberhinausgehende Auswirkungen von Änderungen der FOSS auf die Lieferungen oder Leistungen des Hauptvertrages gilt dessen Änderungsverfahren.
- 5.2 Der Auftraggeber kann bis zur Ablieferung oder Abnahme der jeweiligen Lieferung oder Leistung, von insbesondere Individualsoftware, jederzeit nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers zumutbare Änderungen und Ergänzungen des Einsatzes von FOSS verlangen.
- 5.3 Soweit es sich um Standardsoftware handelt, kann der Auftragnehmer alternativ zu Ziffer 5.1, nach entsprechender Vereinbarung mit dem Auftraggeber, bei einer Veränderung der in der Standardsoftware enthaltenen FOSS eine Aktualisierung der Offenlegung (nach Ziffer 3.1 a. FOSS-DD) durch Mitteilung der für die Offenlegung notwendigen Lizenzinformationen in dauerhaft speicherbarer elektronischer Form bewirken.
- 6. Haftung und Gewährleistung**
- 6.1 Diese Bedingungen begründen keine Verantwortung des Auftragnehmers für die FOSS als solche, außer soweit dies die jeweilige FOSS-Lizenz gestattet. Der Auftragnehmer ist jedoch zur Gewährleistung und Haftung für Lieferungen oder Leistungen nach dem Hauptvertrag verpflichtet, auch bei Einsatz von FOSS oder FOSS-Derivaten.
- 6.2 Der Auftragnehmer übernimmt, ohne Einschränkung seiner Pflichten nach Ziff. 3 und außer wenn es nach der jeweiligen FOSS-Lizenz unzulässig ist, im Rahmen der Gewährleistung und auf eigene Kosten auch die Pflege eingesetzter FOSS und FOSS-Derivate gemäß dem Hauptvertrag, insbesondere Mängelbeseitigung. Dazu gehört auch, die FOSS und FOSS-Derivate vor dem Einsatz und dann fortlaufend auf mögliche Fehler zu prüfen und diese zu beseitigen, insbesondere wenn diese sicherheitsrelevant sind. Die Übernahme der Korrekturen in die Lieferungen oder Leistungen erfolgt, wenn der Auftraggeber hierzu einwilligt.
- 6.3 Verletzt der Auftragnehmer eine hierin festgehaltene Pflicht, stellt er den Auftraggeber und dessen verbundene Unternehmen sowie Vertriebspartner, Händler und Kunden von dadurch verursachten Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Kosten frei und verteidigt sie gegen Ansprüche Dritter. Der Auftraggeber kann die Verteidigung auch selbst übernehmen. Die Kosten gerichtlicher und außergerichtlicher Abwehr einschließlich angemessener Anwaltskosten trägt der Auftragnehmer auch bei der Verteidigung gegen einen nur behaupteten Anspruch.
- 7. Verpflichtung von Unterauftragnehmern**
- 7.1 Für den Einsatz von Unterauftragnehmern gilt der Hauptvertrag. Der Einsatz von Unterauftragnehmern lässt die Verantwortung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für die Erbringung der beauftragten Lieferungen oder Leistungen unberührt, insbesondere für die Einräumung von Nutzungsrechten an Arbeitsergebnissen.
- 7.2 Der Auftragnehmer muss Unterauftragnehmer für die hierin beschriebenen Anforderungen sorgfältig auswählen, überwachen und in seine Informations- und Arbeitsprozesse für FOSS einbinden. Dies ist unter Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, etwa Auszügen von Verträgen. Der Auftraggeber darf Fragen zu FOSS unmittelbar mit Unterauftragnehmern klären. Der Auftragnehmer wird davon informiert und hierdurch nicht von seinen Pflichten nach dem Hauptvertrag und diesen Bedingungen entbunden.
- 7.3 Der Auftragnehmer wird auf Verlangen Unterauftragnehmer, bei denen der Auftraggeber begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit und dem Kooperationswillen für die Anforderungen des Auftraggebers für den Einsatz von FOSS geltend macht, in Bezug auf FOSS nicht mehr für den Auftraggeber einsetzen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer.
- 8. Allgemeine Regelungen**
- 8.1 Der für fachliche Fragen zuständige Ansprechpartner beim Auftragnehmer ist auch Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von FOSS, außer soweit der Auftragnehmer schriftlich eine andere Person als FOSS-Verantwortlichen benannt hat.
- 8.2 Die Regelungen des Hauptvertrages zu Schutz- und Nutzungsrechten an Lieferungen oder Leistungen gelten auch für den individuell für den Auftraggeber bearbeiteten Anteil an der FOSS.
- 8.3 Auf Anforderung wird der Auftragnehmer alle Maßnahmen ergreifen, die der Auftraggeber durchführen müsste, um nach den einschlägigen FOSS-Lizenzen zur Verschaffung von Rechten an Dritte (etwa Kunden) in der Lage zu sein, insbesondere die Bereitstellung von Quellcodes. Dies umfasst auch die Erstellung und Veröffentlichung von Dokumentation, die Archivierung und Versionsverwaltung der einzelnen FOSS und FOSS-Derivate, deren eindeutige Zuordnung zu einzelnen Lieferungen oder Leistungen sowie, falls erforderlich, die Bereitstellung und Übermittlung der FOSS und FOSS-Derivate an Dritte gemäß den jeweiligen FOSS-Lizenzen für den Auftraggeber.
- 8.4 Der Auftragnehmer erteilt die gewünschten Auskünfte zu der von diesen Bedingungen umfassten FOSS. Art und Umfang der Auskünfte werden mit dem Auftraggeber abgestimmt.

- 8.5 Die Überlassung der genehmigten FOSS und FOSS-Derivate erfolgt ohne gesonderte Vergütung. Die Vergütung nach dem Hauptvertrag bleibt unberührt und beinhaltet die Vergütung für die in diesen Bedingungen beschriebenen Pflichten, Verfahren und deren Erfüllung.
- 8.6 Für diese Bedingungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Stuttgart (Mitte). Gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt. Es besteht keine Schiedsgerichts- oder Schlichtungsvereinbarung.
- 8.7 Die deutsche Fassung dieser Bedingungen ist maßgeblich. Übersetzungen dienen nur als Arbeitshilfe.